

**Gebührensatzung
für die Schulverpflegung in der Mensa der
Grundschule Altenmarkt
in der Stadt Osterhofen
(Gebührensatzung
Schulverpflegung)**

vom 25.06.2026

Inkrafttreten: 01.08.2026

Änderungen:

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Osterhofen die nachfolgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Teilnahme an der Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung (gebundene Ganztageschule und Mittagsbetreuung) an der Grundschule Altenmarkt in der Mensa der Grundschule Altenmarkt erhebt die Stadt Osterhofen (Träger) eine Gebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Nutzung der Mensa erfolgt entsprechend der Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa an der Grundschule Altenmarkt (Titel nachfolgend: Benutzungssatzung).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer für die Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigter oder gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, einen Schüler¹ für die Schulverpflegung angemeldet hat. Gebührenschuldner sind bei entsprechender Nutzung auch die in § 3 Abs. 2 der Benutzungssatzung genannten Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 1 der Benutzungssatzung durch schriftliche Anmeldung nach § 5 der Benutzungssatzung.

§ 4 Gebührenmaßstab, Höhe der Benutzungsgebühr, Erstattung

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Abgaben von Speisen (Schulverpflegung) zum Verzehr an Ort und Stelle in Tagen (= Verpflegungstage).

(2) Je Verpflegungstag beträgt die Gebühr an der Mittelschule Osterhofen:

ab Schuljahr	je Grundschüler in der 1. und 2. Klasse	je Grundschüler in der 3. und 4. Klasse sowie Lehrkräfte
2026/27	4,10 €	4,60 €

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

(3) Die Gebühr wird für das jeweilige Schuljahr zum Schuljahresbeginn festgesetzt und wird monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Die Schuljahresgebühr setzt sich folgendermaßen zusammen:

Aus den monatlich unterschiedlichen Beträgen wird eine Durchschnittssumme aus den Monaten September bis Juli des jeweiligen Schuljahres gebildet. Mit der Abrechnung im Juli des jeweiligen Schuljahres werden dann z.B. Abmeldungen aufgrund § 7 der Benutzungssatzung berücksichtigt.

(5) Für die Abrechnung im Juli gilt folgendes (vgl. § 7 der Benutzungssatzung):

- a) Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
- b) Im Falle eines Kuraufenthaltes erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
- c) Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen oder Ausfall der Schulverpflegung erfolgt eine Erstattung automatisch.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 4 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis der Kostenübernahme aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist beim Sekretariat der Schule abzugeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

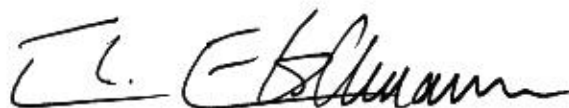
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Schulverpflegung gemäß § 5 der Benutzungssatzung und endet nach Maßgabe des § 6 der Benutzungssatzung.

(2) Die Jahresgebühr für das jeweilige Schuljahr wird mit der Bekanntgabe des jährlichen Gebührenbescheides festgesetzt. Die Fälligkeit der monatlich zu zahlenden Beträge entsteht am jeweils fünfzehnten Tag der Monate September bis Juli.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Osterhofen, den 26.06.2026



Thomas Etschmann
1. Bürgermeister

